

114. Zur Frage des Ausschlusses der deutschen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 304 b des Versailler Vertrags.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1924 i. S. Gebr. R. (Kl.) w. die Worthy Trading Co. (Bekl.). I 302/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin behauptet, sie sei längere Zeit hindurch für die Beklagte als Kommissionärin tätig gewesen und habe aus diesem Vertragsverhältnis Forderungen gegen die Beklagte. Sie hat dieshalb gegen die Beklagte zwei Klagen auf Zahlung angestrengt. Die Beklagte hat unter Berufung auf Art. 304 b Abs. 2 des Versailler Vertrags die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben und die Einlassung zur Hauptsache verweigert. Die Einrede wurde vom Landgericht für unbegründet, vom Oberlandesgericht für begründet erklärt. Die Revisionsinstanz hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts verworfen.

Aus den Gründen:

Der vom Berufungsgericht hervorgehobene diktatorische Charakter der Versailler Vertrags nötigt nicht zu der Annahme, daß im Rahmen des Art. 304 b Abs. 2 die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichts unter Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit auch dann angeordnet ist, wenn oder solange für das betreffende fremde Land ein Gemischter Schiedsgerichtshof nicht errichtet ist. Vielmehr rechtfertigt gerade Art und Inhalt des genannten Vertrags die Auffassung, daß der Art. 304 als eine Deutschland aufgedrungene Ausnahmeregelung gerichtlicher Zuständigkeit nicht erweiternd, sondern einschränkend auszulegen ist. Demnach ist anzunehmen, daß der im Art. 304 vorgesehene Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit nur zugunsten des Gemischten Schiedsgerichtshofs und der neben ihm bestehenden ausländischen Gerichtsbarkeit, nicht aber zugunsten der letzteren allein erfolgt ist. Somit ist die in Art. 304 b Abs. 2 als Ausnahme von der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs bezeichnete Zuständigkeit der auswärtigen Landesgerichte nur für den Fall vorbehalten, daß tatsächlich ein solcher Gemischter Schiedsgerichtshof eingerichtet ist. Fehlt es an einer solchen Einrichtung, so steht der Art. 304 der Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht im Wege. Dieser Fall liegt hier vor. Zwar ist auf Grund des zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Abkommens vom 10. August 1922 (vgl. auch Reichsgesetz vom 31. Januar 1923, RGBl. II S. 113) eine gemischte Kommission eingesetzt zur

Entscheidung der dort aufgeführten Ansprüche der Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsangehörigen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige. Die Zuständigkeit dieser deutsch-amerikanischen gemischten Kommission ist aber eine andere als die eines Gemischten Schiedsgerichtshofs im Sinne von Art. 304 und umfaßt namentlich nicht Ansprüche der hier fraglichen Art, die von einer deutschen gegen eine in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Firma erhoben sind. Es fehlt daher im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika an einem Gemischten Schiedsgerichtshof im Sinne von Art. 304, und damit im vorliegenden Falle an einer wesentlichen Voraussetzung für einen aus Art. 304b Abs. 2 herzuleitenden Ausschluß der deutschen Gerichtszuständigkeit.